

Gesundheitswesen

80/ME

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI (Volksgesundheit)

GZ. 61.821/1-VI/13b/87

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>80 - GE/19 87</i>
Datum	<i>9. 11. 1987</i>
Verteilt	<i>10. Nov. 1987 Kreuz</i>

*Endred. I - Fust: 9. 11. 1987
(Dr. Gregorich) #8*

Dr. Klavon

B u n d e s g e s e t z

vom _____, mit dem das Bundesgesetz
über öffentliche Schutzimpfungen gegen über-
tragbare Kinderlähmung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl.Nr. 244, über öffent-
liche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fas-
sung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 150/1964 und BGBl.Nr. 346/1970, wird
wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ist der Minderjährige über 14 Jahre alt und mangelt es ihm für den
Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um
die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner
eigenen Zustimmung."

2. § 2a Abs. 2 lautet:

"(2) Ist dem Impfling ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt worden und umfaßt dessen Wirkungskreis auch die Meldung des Impflings zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung, so wird die Meldung vom Sachwalter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung."

3. § 2a Abs. 3 lautet:

"(3) Mangelt es dem Impfling infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, für den Impfarzt offensichtlich, an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, ohne daß ihm ein Sachwalter gemäß Abs. 2 bestellt worden ist, so hat die Impfung zu unterbleiben."

4. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich machen."

- 3 -

5. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Vornahme nichtöffentlicher Schutzimpfungen (Abs. 2) sind die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorsichten (§ 1 Abs. 3) einzuhalten."

6. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt."

7. § 12 lit. b lautet:

"b) als impfender Arzt die Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes nicht beachtet;"

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

V o r b l a t t

A. Problem:

Gemäß Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl.Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 150/1964 und BGBl.Nr. 346/1970, dürfen Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung nur zu den von der Obersten Gesundheitsbehörde festgesetzten Impfterminen vorgenommen werden.

Wegen der mit periodischen Impfkampagnen erzielbaren hohen Impfbee teiligung soll zwar an dieser Regelung grundsätzlich festgehalten, jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall nicht-öffentliche Schutzimpfungen außerhalb der öffentlichen Impftermine vorzunehmen.

B. Ziel:

Verwirklichung des unter A. Angeführten sowie Anpassung einiger Bestimmungen an die derzeit geltende Rechtslage.

C. Inhalt:

- Durchführung nichtöffentlicher Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung in Einzelfällen auch außerhalb der öffentlichen Impftermine;
- Herabsetzung der Altersgrenze, ab der der Impfling die Impfkosten selbst zu tragen hat, auf das 19. Lebensjahr;
- Anpassung einiger Bestimmungen an das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136.

D. Alternativen:

Keine.

E. Kosten:

Keine. Vielmehr ist durch die Herabsetzung der Altergrenze, ab der der Impfling die Impfkosten selbst zu tragen hat, eine Kosteneinsparung zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl.Nr. 244/1960, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 346, sieht vor, daß orale Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung nur zu bestimmten, von der obersten Gesundheitsbehörde festgesetzten Impfterminen vorgenommen werden dürfen.

Dementsprechend werden sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung nur in der kalten Jahreszeit (Spätherbst - und Wintermonate) vorgenommen.

Dieses Prinzip soll zwar wegen der mit großangelegten und werbewirksam angekündigten periodischen Impfkationen erzielbaren hohen Impfbeteiligung grundsätzlich beibehalten, jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, dann, wenn im Einzelfall eine Schutzimpfung gegen Kinderlähmung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, diese auch außerhalb der bisher gehandhabten Termine durchzuführen.

Vom Obersten Sanitätsrat wurde im Rahmen seiner 172. Vollversammlung am 21. Juni 1987 dazu festgestellt, daß gegen eine ganzjährige Durchführung der oralen Poliomyelitis - Schutzimpfung keine medizinischen Bedenken bestehen.

Weiters wird durch die vorliegende Novelle das Alter der Personen, für deren öffentliche Schutzimpfung der Bund die Kosten des Impfstoffes und die Länder den sonstigen damit zusammenhängenden Aufwand zu bestreiten haben, vom 21. auf das 19. Lebensjahr herabgesetzt.

Sonstige Änderungen sind durch das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136, und das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108, notwendig geworden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2a Abs. 1 letzter Satz):

Diese Änderung erfolgt in Anpassung an das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl. Nr. 108. Weiters wurde in der vorliegenden Novelle die veraltete Wendung "geistige und sittliche Reife" durchgehend durch "Einsichtsfähigkeit" ersetzt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2a Abs. 2 und 3):

Diese Änderungen sind durch das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136, notwendig geworden.

Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Gründen sieht § 8 Abs. 2 vor, daß nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung in Einzelfällen nunmehr auch außerhalb der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden können, sofern dafür ein medizinisches Erfordernis gegeben ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Personen, die keinen ausreichenden Impfschutz besitzen, beabsichtigen, in den Sommermonaten in Länder zu reisen, in denen Kinderlähmung noch endemisch ist.

Grundsätzlich sollen aber auch die nichtöffentlichen Schutzimpfungen - wie bisher - nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden.

- 3 -

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Die Regelung in einem eigenen Absatz (bisher in § 8 Abs. 2) soll lediglich der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen.

Zu Art. I Z 6 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Die Herabsetzung der Altersgrenze, ab der die Impflinge die Impfkosten selbst zu bestreiten haben, steht in Einklang mit dem durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 108/1973 herabgesetzten Volljährigkeitsalter.

Zu Art. I Z 7 (§ 12 lit. b):

Die Einfügung von Abs. 3 ist durch die Aufteilung des bisherigen § 8 Abs. 2 in zwei Absätze (Abs. 2 und 3) erforderlich.

Zu Art. II:

Abs. 1 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle den 1. Mai 1988 vor, um den ungestörten Ablauf der im November 1987 beginnenden Impfkampagne nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

„§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling mehrere Sorgeberechtigte, so genügt die Meldung durch einen von ihnen, ohne daß es der vorherigen Verständigung oder Anhörung anderer Sorgeberechtigter bedarf. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.“

1. § 2a Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ist der Minderjährige über 14 Jahre alt und mangelt es ihm für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung."

2. § 2a Abs. 2 lautet:

"(2) Ist dem Impfling ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt worden und umfaßt dessen Wirkungskreis auch die Meldung des Impflings zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung, so wird die Meldung vom Sachwalter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung."

3. § 2a Abs. 3 lautet:

"(3) Mangelt es dem Impfling infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, für den Impfarzt offensichtlich, an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, ohne daß ihm ein Sachwalter gemäß Abs. 2 bestellt worden ist, so hat die Impfung zu unterbleiben."

4. § 8 Abs. 2 lautet:

(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) nur während der öffentlichen Impftermine sowie unter Einhaltung der bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorschriften (§ 1 Abs. 3) vorgenommen werden.

"(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich machen."

Siehe § 8 Abs. 2

5. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Vornahme nichtöffentlicher Schutzimpfungen (Abs. 2) sind die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorschriften (§ 1 Abs. 3) einzuhalten."

6. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr benötigt wird.

"(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt."

-3-

§ 12. Es macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

b) als impfender Arzt die Vorschriften des § 8 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes nicht beachtet;

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

7. § 12 lit. b lautet:

"b) als impfender Arzt die Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes nicht beachtet;"

A r t i k e l . I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.